

Antrag
der Länder Hessen und Thüringen

**Gesetz über die Berufe in der Altenpflege (Altenpflegegesetz-
AltPflG) sowie zur Änderung des Krankenpflegegesetzes**

Punkt 5 der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat verlangt zu dem Gesetz die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen:

1. Zu Artikel 1 § 6 Nr. 2 AltPflG

In Artikel 1 sind in § 6 Nr. 2 vor dem Wort "nachgewiesen" die Wörter "oder eine zweijährige fachbezogene Berufstätigkeit oder eine dreijährige Führung eines Familienhaushalts mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person" einzufügen.

Begründung:

Die berechtigten Interessen insbesondere von Frauen, die sich nach mehrjähriger verantwortlicher Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person entschließen, eine Fachausbildung in der Altenpflege zu beginnen, müssen bei den Zugangsvoraussetzungen angemessen berücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für mehrjährig in der Altenpflege tätige Hilfskräfte. Die Erleichterung des Zugangs zur Altenpflegeausbildung ist auch zur Deckung des Fachkräftebedarfs erforderlich.

2. Zu Artikel 1 § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 - neu – AltPflG

In § 7 Abs. 1 Nr. 2 ist der Punkt nach dem Wort „Jahr“ durch ein Komma zu ersetzen und sind folgende Nummern 3 und 4 anzufügen:

"3. für die antragstellenden Personen, die eine mindestens fünfjährige Führung eines Familienhaushaltes vorwiegend ohne fremde Hilfe mit mindestens einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person nachweisen, um zwölf Monate, sofern es sich in dem genannten Zeitraum um eine zeitlich überwiegende Tätigkeit gehandelt hat,

4. für Umschülerinnen und Umschüler aus anderen als den in Nr. 1 und 2 genannten Berufen um ein Jahr."

Ausgeliefert am 28. SEP. 2000

Begründung:

Langjährige verantwortliche Tätigkeit in einem Familienhaushalt mit einem Kind oder einer pflegebedürftigen Person ist im Hinblick auf die dabei erworbene Lebenserfahrung und persönliche Reife für die Altenpflege berufspraktisch relevant und rechtfertigt daher eine Verkürzung der dreijährigen Ausbildung. Dabei kann durch eine auf die besonderen Bedürfnisse dieses Personenkreises zugeschnittene Bemessung der theoretischen und praktischen Ausbildungsanteile die Qualität der Ausbildung sichergestellt werden.

Die vom Bundestag getroffene Entscheidung, die Verkürzung der Ausbildung bei Umschulungsmaßnahmen im Bundesaltenpflegegesetz nicht zu regeln, lässt die Frage offen, unter welchen Rahmenbedingungen Umschulungsmaßnahmen künftig stattfinden können, wenn die diesbezügliche Übergangsregelung des § 417 SGB III Ende 2001 ausläuft. Dies begründet die Sorge, dass der Anteil der Umschulung an der Ausbildung weiter sinken wird, was fachlich und finanzpolitisch zu bedauern wäre.